



06844 Dessau-Roßlau, Eduardstraße 24a
Tel.: (0340) 22 046 10 Fax: (0340) 23 038 44
Internet: www.tc-rot-weiss-dessau.de
E-Mail: info@tc-rot-weiss-dessau.de

Satzung des Tennisclub „Rot – Weiß Dessau e.V.“

§1 Name und Sitz

Der am 06.01.1992 gegründete Verein trägt den Namen "Tennisclub Rot-Weiß Dessau e. V". Der Verein hat seinen Sitz in Dessau an der Eduardstraße und ist in das Vereinsregister beim Kreisgericht Dessau eingetragen.

§2 Zweck und Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, Studenten, Schülern, Auszubildenden und Ehrenmitgliedern.

-Aktive Mitglieder sind Personen, die das Tennisspiel betreiben und nicht einer anderen Mitgliedsgruppe zugeordnet sind.

-Passives Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein. Passive Mitglieder sind nicht spielberechtigt.

-Studenten, Schüler und Auszubildende belegen ihren Ausbildungsstatus durch einen gültigen Ausweis der Ausbildungsstätte.

-Jugendmitglieder sind diejenigen, die am 01. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres das 18.Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§4 Aufnahmebedingungen

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen und muss von zwei Vereinsmitgliedern befürwortet werden. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig.

Der Vorstand beschließt über den Ausschluss eines Mitgliedes bei:

- Nichtbezahlung des Beitrages nach zweimaliger schriftlicher Mahnung,
- schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
- gröblichem Verstoß gegen die Ziele und Zwecke des Vereins, gegen die Anordnung des Vorstandes und gegen die Vereinsordnungen.

§6 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Mitgliedsjahresbeitrag ist bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu entrichten. Bei Fälligkeitsüberschreitung wird eine Ordnungsgebühr von 5,00 € erhoben. Der Vorstand kann in begründeten Fällen eine Ermäßigung oder Stundung des Mitgliedsbeitrages gewähren.

Für besondere Zwecke zu erhebende einmalige oder wiederkehrende Zahlungen können nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten festgesetzt werden.

§7 Platzordnung

Spielberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die ihre Beitragspflicht erfüllt haben.

§8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

-dem 1. Vorsitzenden -dem stellvertretenden Vorsitzenden -dem Kassenwart -dem Sportwart -dem Jugendwart

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

Vorstand im Sinne des BGB § 26 sind:

-der 1. Vorsitzende

-der stellvertretende Vorsitzende

-der Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich durch je 2 der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

-Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.

-Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

-Erstellung des Jahresberichtes mit Haushaltsplan.

-Schriftführer oder ein Beauftragter des Vorstandes hat Protokolle über die Leitungssitzungen aufzunehmen und aufzubewahren.

-Kassenwart ist zuständig für eine ordnungsgemäße Buch-und Kassenführung sowie für den Einzug der Mitgliedsbeiträge.

-Sportwart ist zuständig für die sportlichen Belange des Vereins, insbesondere für den Trainings- und Turnierbetrieb.

-Jugendwart obliegt in sportlicher Hinsicht die Betreuung der jugendlichen Mitglieder im Trainings- und Turniergeschehen.

- Der Vorstand kann Vereinsmitglieder zu seiner Unterstützung besondere Aufgaben übertragen. Die Mitglieder sind dann berechtigt, Vereinbarungen mit dem Vermerk „im Auftrag des Vorstandes“, zu unterzeichnen.
- Vorstandsmitglieder und Personen von Arbeitsgemeinschaften können eine angemessene, pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten. Diese darf maximal 500 €/Jahr betragen, anderenfalls haben die Mitglieder in der Jahreshauptversammlung zuzustimmen. Die Zahlung ist abhängig von der wirtschaftlichen Situation des Vereins.

§11 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt für die Dauer von 2 Jahren.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird ein Nachfolger vom Vorstand bestimmt, der die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Mitgliedes übernimmt.

§12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 13 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches die Volljährigkeit besitzt, eine Stimme. Die Erteilung einer schriftlichen Vollmacht an ein Mitglied des Vereins zur Stimmabgabe ist möglich.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird innerhalb der ersten 3 Kalendermonate abgehalten. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

In der Mitgliederversammlung wird von 2 gewählten Rechnungsprüfern über die Ergebnisse der Kassengeschäfte berichtet.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- Entlastung und Wahl des Vorstandes,

- Wahl der Kassenprüfer,
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Anträge.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit.

In dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Der 1.Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei Verhinderung übernimmt der 2.Vorsitzende.
Im Wahljahr gibt es nach der Entlastung einen Wahlleiter.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dessau, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, in diesem Falle für sportliche Zwecke, verwendet.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Tennisclub "Rot-Weiß Dessau e.V." ist ordentlicher Rechtsnachfolger der ehemaligen Tennisabteilung der SG Waggonbau Dessau 05; vormals BSG Motor Dessau.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden geänderten Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 21.03.2013 beschlossen worden.